

Satzung der Hegegemeinschaft

Groß Gottschow

§ 1

Name, Sitz, Zugehörigkeit der Hegegemeinschaft

Die nach § 12 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) gebildete Hegegemeinschaft führt den Namen " Groß Gottschow".

Sie hat Ihren Sitz im Wohnort des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft.

Die Hegegemeinschaft wird gebildet durch die Jagdpächter und Eigenjagdbesitzer der beitretenden Jagdbezirke.

Die Grenzen der Hegegemeinschaft werden in einer Karte, die nicht Bestandteil der Satzung ist, dargestellt. Diese Karte ist stets zu aktualisieren.

Das Geschäftsjahr der Hegegemeinschaft ist das Jagdjahr.

§ 2

Ziel, Zweck und Aufgaben der Hegegemeinschaft

(1) Ziel der Hegegemeinschaft ist die revierübergreifende, großräumige Hege und Bejagung des Rot-, Dam-, Muffelwildes im Sinn des §1 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG). Diese umfasst die Einhaltung eines den landwirtschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden unter Beachtung der 7 Punkte des BJagdG.

(2) Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden

- a) durch Abstimmung und Durchführung gemeinsamer Hegemaßnahmen,
- b) durch Abstimmung gemeinsamer, großräumiger Bewegungsjagden,

c) durch Vorbereitung, Unterstützung und Abstimmung von Maßnahmen zur gemeinsamen Ermittlung des Wildbestandes,

d) durch Abstimmung und Erstellung eines Gruppenabschussplanes, gegebenenfalls mit Untergliederungen für die nach der Satzung bewirtschafteten Wildarten unter Berücksichtigung der aktuellen Wildschadenssituation,

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft in der Hegegemeinschaft

(1) Nach § 12 Absatz 1 BbgJagdG kann Mitglied werden:

1. Pächter als Jagdausübungsberechtigte der im Einzugsbereich gelegenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke
2. Inhaber oder Pächter als Jagdausübungsberechtigte der im Einzugsbereich gelegenen Eigenjagdbezirke
3. Im Fall der Eigenbewirtschaftung gemäß §10 Absatz 2 BJagdG die Jagdgenossenschaft, vertreten durch ein von ihr beauftragtes Mitglied.

(2) Die Aufnahme in die Hegegemeinschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung der genehmigten Satzung.

(4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß Absatz 1 können weitere beratende Mitglieder, die in dem Gebiet der Hegegemeinschaft jagen oder sonstige die Wildhege berührende Interessen vertreten, in die Hegegemeinschaft aufgenommen werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft in der Hegegemeinschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. bei Verlust der Eigenschaft nach §3 Absatz 1.
2. durch Austritt. Die Kündigung muss 3 Monate vor Ablauf eines Jagdjahres erfolgen. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. durch Tod.
4. durch Ausschluss laut Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Bei schweren und wiederholten Verstößen gegen die satzungsgemäßen Ziele entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss von Mitgliedern.

Vor der Entscheidung muss dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

(3) Über eine mögliche Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe der Hegegemeinschaft

Organe der Hegegemeinschaft sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Beirat für Wildbewirtschaftung als beratendes Organ.

§ 6

Vorstand der Hegegemeinschaft

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Schatzmeister,
5. dem Wildbewirtschaftler,
6. den Jägerschaftsleitern .

(2) der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm können die notwendig entstandenen Kosten und Auslagen erstattet werden.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Hegegemeinschaft zuständig, soweit diese nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung ausdrücklich Dritten oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die laufenden Geschäfte erledigt der Vorsitzende. Der Vorsitzende des Vorstandes oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter vertreten die Hegegemeinschaft nach außen.

(4) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

1. die Einladung zur Mitgliederversammlung,
2. die Vorbereitung aller Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung,
3. die Überwachung der Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten,
4. die Vorlage der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung,
5. die Herstellung und Pflege des Kontaktes mit der unteren Jagdbehörde sowie den Jagdvorständen der beteiligten Jagdgenossenschaften.

(5) Der Vorstand koordiniert die unter § 2 genannten Aufgaben und hat darüber hinaus zur Aufgabe:

1. die Erfassung der bejagbaren Flächen der Jagdbezirke mit dem jeweiligen Anteil an Feld-, Wald- und Wasserflächen,
2. die Erfassung jagdstatistischer Daten,
3. Vorschlag zur Benennung von Sachverständigen für den körperlichen Nachweis des Abschusses gegenüber der unteren Jagdbehörde,
4. die Berufung einer Bewertungskommission,
5. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand legt der zuständigen unteren Jagdbehörde den Vorschlag der Abschussplanzusammenfassung (Gruppenabschussplan, gegebenenfalls mit Untergliederungen) zur Festsetzung vor.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Vorsitzende einberuft und leitet. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Beschlüsse genügt im Allgemeinen eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Über alle Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind Ergebnisniederschriften zu fertigen.

§ 7

Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

1. Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Beirats für Bewirtschaftung,
2. Wahl und Entlastung von Kassenprüfern,
3. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
4. Beschluss des Haushaltsplanes,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Aufgaben,
7. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
8. Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung,
9. Beschlussfassung über die Auflösung der Hegegemeinschaft und die Verwendung des Vermögens,
10. Beschlussfassung über die Wildbewirtschaftungsrichtlinien und die Abschussrichtlinien,
11. Beschlussfassung über den Gesamtabschussplan des Rot-, Dam- und Muffelwildes zur Vorlage bei der unteren Jagdbehörde,
12. Beschlussfassung über die Durchführung der alljährlichen Hegeschau.
13. Disziplinarmaßnahmen,

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr oder sonst auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich in der Tagespresse und im Internet auf

den Seiten der Jägerschaften durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist nach Einhaltung der Ladungsfrist in jedem Fall beschlussfähig und wird in nachfolgenden Punkten geregelt.

Zur Mitgliederversammlung einzuladen sind auch ein Vertreter der Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften, die Eigentümer der verpachteten Eigenjagdbezirke und Vertreter der unteren Jagdbehörde.

(3) Mitglieder können sich vertreten lassen, zur Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht. Jedes Mitglied kann nur eine Vertretung auf sich vereinigen.

(4) Beschlüsse und Wahlen zu Absatz 1 Nummer 1 bis 7 und 10 bis 13 erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Hegegemeinschaft.

Beschlüsse zu Absatz 1 Nummer 8 und 9 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Hegegemeinschaft.

(5) Stimmberechtigt sind alle Anwesenden Jagdausübungsberechtigten.

(6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie werden geheim durchgeführt, wenn dies von 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

§ 8

Wildbewirtschaftung der Hegegemeinschaft

(1) Zur Erfüllung der satzungsgewandenen Aufgaben bei der Wildbewirtschaftung, insbesondere im Hinblick auf die Abstimmung und Erfüllung von den Wildbewirtschaftungsrichtlinien, wird ein Beirat zur Wildbewirtschaftung berufen.

(2) Der Beirat für Wildbewirtschaftung hat beratende Funktion und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben hinsichtlich der Wildbewirtschaftung.

(3) Der Beirat für Wildbewirtschaftung setzt sich zusammen aus sachkundigen Vertretern

- Obmann für Rotwildbewirtschaftung
- Obmann für Damwildbewirtschaftung
- Obmann für Muffelwildbewirtschaftung

(4) Die Mitglieder des Beirates für Wildbewirtschaftung werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen.

§ 9

Amtsauer, Wahlen

(1) Die Amtsdauer aller Organe der Hegegemeinschaft erstreckt sich auf fünf Jahre. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt ebenfalls für fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Organe bleiben bis zur Neuwahl der neuen Organe im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem Organ aus, so ist für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.

(2) Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(3) Bei Stimmgleichheit oder für den Fall, dass kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Dabei ist der Bewerber gewählt, der von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 10

Beurkundung der Beschlüsse der Hegegemeinschaft

Über die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Ein Exemplar der Niederschrift der Mitgliederversammlung erhält die zuständige untere Jagdbehörde innerhalb von drei Wochen zur Kenntnis.

Diese beinhaltet:

- a. die Art, den Inhalt und den Zeitpunkt der Einladung,
- b. den Ort und den Tag der Sitzung,
- c. den Namen und die Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- d. die Zahl und Namen der erschienenen Mitglieder (Teilnehmerliste),
- e. den Gegenstand und das Ergebnis der Beratungen,
- f. den Wortlaut und das Abstimmungsergebnis der gefassten Beschlüsse.

Bei Beschlüssen zur Abschussplanung sind die abgegebenen Daten der anlässlich der Mitgliederversammlung angehörten Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften gesondert festzuhalten.

§ 11

Finanzierung und Aufgaben der Hegegemeinschaft

(1) Zur Finanzierung ihrer Aufgaben erhebt die Hegegemeinschaft von den Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Höhe des Beitrages muss im Entwurf des Haushaltsplanes der Hegegemeinschaft begründet sein.

(2) Die Aufwendungen der Hegegemeinschaft sind zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben auf die notwendigen Ausgaben zu beschränken.

Persönliche Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt. Ausnahmen nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

§ 12

Hegeschau der Hegegemeinschaft

Zum Abschluss des Jagdjahres ist alljährlich mit der Mitgliederversammlung eine Hegeschau durchzuführen. Die Teilnahme aller Jagdausübungsberechtigten laut § 3 ist Pflicht.

§ 13

Auflösung der Hegegemeinschaft

(1) Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung der Hegegemeinschaft führt der Vorstand die Liquidation durch.

(2) Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Reinvermögen ist jeweils anteilig an die Mitglieder auszuschütten.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die untere Jagdbehörde in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 19.02.1999 .

Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.03.2016 um 11.00 Uhr in Groß Pankow beschlossen und tritt ab dem 12.03.2016 in Kraft.

Unterschrift des Vorsitzenden:



Bestätigung der unteren Jagdbehörde des Landkreises Prignitz:



Landkreis Prignitz
Geschäftsbereich IV
Untere Jagdbehörde
Berliner Straße 49
19348 Perleberg
Siegel/Unterschrift